

# **Förderverein für Musik in Longerich/Lindweiler e.V.**

## **Satzung**

Unisono – Förderverein für Musik in Longerich/Lindweiler e.V.  
c/o Pastoralbüro St. Dionysius, Longericher Hauptstr. 62a, 50739 Köln

### **§ 1 Name und Sitz**

1. Der Verein trägt den Namen Unisono Förderverein für Musik in Longerich/Lindweiler. Mit der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Köln erhält der Name des Vereins den Zusatz „e. V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Köln.

### **§ 2 Zweck des Vereins**

Der Verein dient dem Zweck der Fortsetzung und Weiterentwicklung des musikalisch kulturellen Erbes der Gemeinde St. Dionysius-Köln Longerich/Lindweiler mit den Kirchen St. Dionysius, Christ König, St. Bernhard sowie Schmerzhafte Mutter Maria (Marienkirche). Der Zweck wird verwirklicht durch die Förderung der musikalischen Aktivitäten in der Gemeinde, des Chorlebens, der musikalischen und kulturellen Bildung und Ausbildung sowie den Ausbau der instrumentalen Ausstattung in der Gemeinde. Der Satzungszweck wird durch die persönliche, ideelle und finanzielle Unterstützung verwirklicht.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51-68 AO) in der jeweils gültigen Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### **§ 4 Gewinnverwendung und Begünstigungsverbot**

1. Etwaige Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
2. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anteil am Vereinsvermögen.
3. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige Vergütung, begünstigt werden.

### **§ 5 Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft im Verein kann auf Antrag erwerben, wer den Zweck des Vereins zu fördern gewillt ist. Auch juristische Personen sowie Gesellschaften des privaten Rechts und sonstige Personenvereinigungen können die Mitgliedschaft erwerben.
2. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme beschließt.
3. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Mindestjahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung bestimmt. Näheres regelt die Beitragsordnung. Jedem Mitglied bleibt es überlassen, einen seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen entsprechenden über den Mindestbeitrag hinausgehenden höheren Beitrag zu entrichten.
4. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

## **§ 6 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## **§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet  
durch Tod oder – bei juristischen Personen – durch Auflösung,  
durch Austritt,  
durch Ausschluss,  
sowie durch Streichung von der Mitgliederliste.
2. Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalenderjahres.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des Mahnschreibens sechs Wochen verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
4. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Von der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist die Gelegenheit zu einer persönlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu geben.
5. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Diese ist dort innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses einzulegen. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so ist in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eine Entscheidung über die Berufung einzuholen.
6. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Rechte des Mitglieds. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

## **§ 8 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand,
3. das Ehrenkuratorium.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

1. Mindestens einmal im Jahr soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich oder, soweit eine E-Mail Adresse vom Mitglied dem Verein bekannt gegeben worden ist, in Textform gemäß § 126 b BGB durch E-Mail einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des schriftlichen Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt für das Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Erfolgt die Einladung per E-Mail, so gilt sie mit der Absendung an die vom Mitglied mitgeteilte Adresse als zugestellt.
2. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Die Tagesordnung kann durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung in der Sitzung ergänzt oder geändert werden; dies gilt nicht für Satzungsänderungen.
3. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen der ordentlichen Mitgliederversammlung entsprechend.
4. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied – auch ein Ehrenmitglied – eine Stimme. Das Stimmrecht ist persönlich auszuüben. Eine Übertragung ist unzulässig.
5. Der Vorsitzende des Vorstandes oder sein Stellvertreter leiten die Versammlung. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.
6. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von 4/5 erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit der Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

7. In der Versammlung erfolgt die Abstimmung durch Handzeichen mit einfacher Mehrheit. Auf Antrag wird geheim abgestimmt. Bei Wahlen ist derjenige gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

8. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

1. die Wahl und Abberufung des Vorstandes,
2. Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung,
3. Entlastung des Vorstands,
4. Festsetzung der Höhe des Mindestjahresbeitrages,
5. Änderung der Satzung sowie Auflösung des Vereins.

9. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Sitzungsleiter und von einem anderen Vorstandsmitglied gegenzuzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungs-ergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden. Das Protokoll ist in der nächsten Mitgliederversammlung zu verlesen und zur Abstimmung zu bringen.

## **§ 10 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus:

1. dem ersten Vorsitzenden,
2. dem leitenden Seelsorgebereichsmusiker als zweiten Vorsitzenden,
3. dem Beisitzer,
4. dem Schriftführer,
5. dem Kassenwart.

2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der erste Vorsitzende oder der zweite Vorsitzende vertreten.

3. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnungen;
2. Einberufung der Mitgliederversammlung;
3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
4. Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr;
5. Buchführung;
6. Erstellung eines Jahresberichts;
7. Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern;
8. Beschlussfassung über die Aufnahme von Ehrenmitgliedern;
9. Beschlussfassung über den Erwerb instrumentaler Ausstattungsgegenstände.

4. Der Vorstand wird, mit Ausnahme des Vorstandes zu Punkt 2., von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung dem stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich, fernmündlich oder elektronisch einberufen werden. Eine besondere Einberufungsfrist besteht nicht. Der Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht.

6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der erste Vorsitzende oder der zweite Vorsitzende anwesend sind.

7. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Die Vorstandssitzung leitet der erste Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der zweite Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstandes werden schriftlich niedergelegt. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

8. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der beschließenden Regel erklären. Die schriftliche Zustimmung ist auch in elektronischer Form möglich.

9. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

10. Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich. Die Erstattung von Auslagen, die Vorstandsmitgliedern anlässlich der Ausübung ihrer Tätigkeit entstanden sind, ist möglich.

## **§ 11 Ehrenkuratorium**

1. Im Verein besteht ein Ehrenkuratorium. Diesem gehören ausschließlich Ehrenmitglieder an, deren Anzahl nicht begrenzt ist. Der jeweils amtierende Pfarrer der Gemeinde St. Dionysius – Köln Longerich/Lindweiler ist geborenes Ehrenmitglied, vorbehaltlich einer gegebenenfalls erforderlichen Zustimmung durch das Generalvikariat des Erzbistums Köln.
2. Die Berufung als Ehrenmitglied erfolgt durch Beschluss des Vorstandes.
3. Die Ehrenmitglieder stehen dem Vorstand beratend zur Seite. Sie setzen ihre persönliche Reputation dazu ein, als Repräsentanten dem Wirkungsbereich des Vereins Außengeltung zu verschaffen, um der Verwirklichung des Vereinszweckes in dieser Weise dienlich zu sein.
4. Für den Austritt und den Ausschluss der Ehrenmitglieder gelten die Bestimmungen über die Beendigung die Mitgliedschaft entsprechend.

## **§ 12 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 9 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins sowie bei Entziehung der Rechtsfähigkeit fällt das nach Begleichung der Verbindlichkeiten vorhandene Vermögen an die Pfarrei St. Dionysius–Köln Longerich/Lindweiler und deren Rechtsnachfolgerin mit der Bestimmung, dass das Vermögen nur für kirchlich gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verwendet werden darf, und zwar nach Möglichkeit im Sinne der Vereinsaufgaben und, falls dies nicht möglich ist, zu Aufgaben, die dem Leitbild und der Zweckrichtung des Vereins am nächsten kommen.

---

## **Beitragsordnung**

### **§ 1 Beitragshöhe**

1. Der jährliche Mindestmitgliedsbeitrag der aktiven Fördermitglieder beträgt:

Einzelperson	24,00 €
Eheleute	36,00 €
Schüler/Studenten/Auszubildende/Rentner	12,00 €
2. Der jährliche Mindestmitgliedsbeitrag beträgt für

Inaktive Fördermitglieder	15,00 €
Juristische Personen, Gesellschaften des privaten Rechts, sonstige Personenvereinigungen	100,00 €
3. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.  
Über weitere Ausnahmen von der Beitragspflicht oder Beitragshöhe entscheidet der Vorstand unter strikter Wahrung der Vertraulichkeit im Einzelfall.
4. Jedem Mitglied bleibt es überlassen, einen seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen angemessenen höheren Beitrag zu entrichten.

### **§ 2 Beitragsfälligkeit**

1. Mit dem Beginn der Mitgliedschaft ist der anteilige Jahresbeitrag umgehend fällig und zahlbar.
2. Der Jahresbeitrag ist am 15.02. des jeweiligen Jahres fällig und zahlbar.
3. Bei Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt keine anteilige Erstattung.

### **§ 3 Zahlungsweise**

Die Beiträge sind ausschließlich unbar per Lastschriftverfahren zu entrichten.